

- (3) Zuschüsse können gewährt werden, wenn der Antragsteller
1. nach gemeinnützigen Grundsätzen arbeitet oder
 2. überwiegend arbeitslose ältere Arbeitnehmer einstellt, die ihm das Arbeitsamt zugewiesen hat

(4) Für laufende Kosten werden weder Darlehen noch Zuschüsse gewährt. Bei Antragstellern, die nach gemeinnützigen Grundsätzen arbeiten, können Darlehen oder Zuschüsse gewährt werden für

1. die Mietkosten für Räume und Einrichtungsgegenstände,
2. die sonstigen laufenden Kosten in der Aufbauzeit, längstens jedoch für zwei Jahre.

(5) Für Baumaßnahmen dürfen nur Darlehen gewährt werden. Ausgenommen hiervon ist die Förderung von Arbeitgebern, die nach gemeinnützigen Grundsätzen arbeiten.

§ 10

Höhe der Leistungen

(1) Als Darlehen oder Zuschuß werden in der Regel bis zu dreißig vom Hundert der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten gewährt. Darlehen und Zuschuß sollen zusammen fünfzig vom Hundert dieser Gesamtkosten nicht überschreiten.

(2) Der Erwerb eines Grundstücks und die Erschließung werden nur gefördert, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit dem förderungsfähigen Vorhaben stehen und der Antragsteller nach gemeinnützigen Grundsätzen arbeitet.

(3) Bei der Bewilligung eines Darlehens oder eines Zuschusses sind Leistungen Dritter, die in Anspruch genommen werden können, zu berücksichtigen.

§ 11

Darlehensbedingungen

Die Darlehen sind jährlich mit zwei vom Hundert zu verzinsen und

1. bei Finanzierung von Bauinvestitionen mit vier vom Hundert,
2. bei Finanzierung von Ausstattungsinvestitionen mit mindestens zehn vom Hundert

unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre vorgeschaltet werden.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 12

Antragstellung

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt; dieser ist vor dem die Leistung begründenden Ereignis zu stellen. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der einstellende Betrieb liegt oder die Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 13

Kannleistungen

Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 14

Zusammentreffen von Leistungen

Die Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt dieser Anordnung schließen sich nicht gegenseitig aus.

§ 15

Nachrangigkeit der Leistungen

Leistungen können nur insoweit gewährt werden, als aufgrund anderer rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen eine Verpflichtung Dritter, dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer gleichartige Leistungen zu gewähren, nicht besteht.

§ 16

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt dieser Anordnung trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt dieser Anordnung trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

§ 17

Auszahlung der Leistungen

Die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt dieser Anordnung sind monatlich nachträglich zu zahlen.

§ 18

Bewilligung und Überwachung

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, sind der Bewilligung und Zahlung sowie der Abwicklung der Zuwendungen die Bestimmungen der Arbeitsverwaltung für die Bewilligung und Überwachung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Arbeitsverwaltung zugrunde zu legen.

§ 19

Härteklauseel

Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann im begründeten Einzelfall und zur Vermeidung unbilliger Härten nach Anhörung des Beirates Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 9 Abs. 2 bis 5, 10 Abs. 3, 11 und 12 Satz 1 zweiter Halbsatz zulassen. Er kann diese Befugnis nach Anhörung des Beirates ganz oder teilweise auf die Direktoren der Arbeitsämter übertragen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister
für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt**

Anordnung

über die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung (Zumutbarkeits-Anordnung)

vom 1. Juli 1990

Aufgrund des § 103 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

Präambel

Bei der Abwägung der Interessen des Arbeitslosen und der Gesamtheit der Beitragszahler ist zu berücksichtigen, daß die Überwindung quantitativer und qualitativer Arbeitsmarktprobleme Anstrengungen aller am Arbeitsmarkt Beteiligten erfordert, und zwar